



Landeshauptstadt
Mainz



INFO

tern + Eltern + Eltern + Eltern + Eltern + Eltern + Eltern + Eltern + Eltern + E

Was Eltern über die Kindertagespflege wissen sollten:

Eltern schließen mit der Tagespflegeperson einen **privaten Betreuungsvertrag** (Dienstvertrag nach BGB §§ 611 bis 630) ab. Er regelt alle Verabredungen, die zwischen Eltern und der Tagespflegeperson getroffen werden. Der Vertrag sollte immer in Schriftform vorliegen.

Folgende Punkte sollten in den Vertrag aufgenommen werden: Zeitraum und Ort der Betreuung; Vergütung und Zahlungsmodalitäten; Regelungen von Ausfallzeiten; Krankheit und Urlaub; Haftung und Versicherung; Verpflegung; Beendigung des Betreuungsverhältnisses; Kündigungsregelungen; Schweigepflicht. Unter www.kinderbetreuungmainz.de steht ein Mustervertrag zur Verfügung, der auf das konkrete Vertragsverhältnis angepasst werden kann.

Die Höhe der **Kosten**, mit denen Eltern für die Kinderbetreuung rechnen müssen, richtet sich nach der öffentlichen Förderung bzw. der Vereinbarung, die Eltern privat mit der Tagespflegeperson treffen. Die Höhe der **öffentlichen Förderleistung** in der Stadt Mainz beträgt € 4,90 pro Stunde und Kind bei einer qualifizierten Tagespflegeperson. Der Betreuungsvertrag ist gleichzeitig Grundlage zur Berechnung dieser Förderleistung und muss deswegen mit dem Antrag auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege von den Eltern dem Amt für Jugend und Familie vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden. Anspruch auf die Förderleistung haben alle Eltern deren Kind ein Jahr alt ist. Eltern von Kindern unter einem Jahr müssen entweder berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend sein. Ausgezahlt wird die Förderleistung an die Tagespflegeperson. Je nach Vereinbarung mit der Tagespflegeperson muss die Differenz zwischen der öffentlichen Förderung und dem Stundensatz der Tagespflegeperson privat bezahlt werden.

Wie hoch der **Elternbeitrag** für öffentlich geförderte Kindertagespflege ist, hängt vom Einkommen der Eltern und der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder ab. Der Elternbeitrag wird monatlich stundengenau berechnet und den Eltern vom Amt für Jugend und Familie in Rechnung gestellt.

Erforderliche Unterlagen siehe: [www.kinderbetreuungmainz.de/aktuelles/pauschalisierte Kostenbeteiligung](http://www.kinderbetreuungmainz.de/aktuelles/pauschalisierte-Kostenbeteiligung). Der Elternbeitrag entfällt sobald das zu betreuende Kind zwei Jahre alt wird.

Kinderbetreuungskosten sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Eltern können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten -bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind- steuerlich geltend machen. Verpflegungskosten sind nicht steuerlich anrechenbar und sollten deshalb im Betreuungsvertrag extra ausgewiesen werden.

Am Ende jedes Monats (einschließlich der Eingewöhnung) müssen Eltern einen Stundennachweis der Tagespflegeperson über die Betreuungszeiten gegenzeichnen, der Grundlage für die

monatliche Berechnung der Förderleistung und des Elternbeitrages ist. Berücksichtigt werden in diesem Nachweis nur Betreuungsstunden die tatsächlich geleistet wurden.

Tagespflegepersonen die im eigenen Haushalt Kinder betreuen arbeiten selbstständig, unterliegen aber der Fachaufsicht des Amtes für Jugend und Familien Mainz. Für die Betreuung von (bis zu max. 5 gleichzeitig) Kindern ist eine Pflegeerlaubnis notwendig, die ausschließlich das Jugendamt ausstellt. Voraussetzung zur Erlangung der Pflegeerlaubnis ist u.a. die Teilnahme am Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen. Die Geeignetheit des Haushaltes in der die Betreuung stattfindet sowie die fachliche Geeignetheit der Tagespflegeperson werden vom Amt für Jugend und Familien Mainz überprüft.

Aufgabe der Tagesmutter ist es, ihr Kind altersgerecht zu fördern, mit ihnen eine „Erziehungspartnerschaft“ einzugehen und ihnen dabei zu helfen, Berufstätigkeit und Familie gut zu vereinbaren. Voraussetzung dafür ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeperson.

Alle qualifizierten Tagespflegepersonen haben im Rahmen ihrer Ausbildung ein pädagogisches Konzept erstellt. Eltern sollten sich dieses Konzept vorlegen lassen bevor sie einen Vertrag abschließen.

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit einer bis zu 4 Wochen dauernder „Eingewöhnung“. Die Tagespflegeperson wird mit ihnen die Schritte der Eingewöhnung besprechen. Wichtig ist, dass Eltern sich Zeit nehmen und am Anfang ihr Kind nicht zu früh alleine lassen. Kleine Kinder brauchen länger, um sich an neue Bezugspersonen zu gewöhnen und sich dort „sicher“ zu fühlen. Nur mit der notwendigen Sicherheit kann das Kind sich altersgemäß weiterentwickeln. Trennungsangst ist eine entwicklungsbedingt notwendige Angst, die Überwindung dieser Angst bewirkt Reifung. Bei dieser Überwindung braucht ihr Kind sie als „sicheren Hafen“ und eine einfühlsame Tagespflegeperson.

Ihr Kind ist in der Tagespflegestelle, auf dem Weg zur Tagespflegestelle und auf allen Wegen mit der Tagesmutter bei der Landesunfallkasse RLP unfallversichert. Hierzu bedarf es keiner weiteren Anmeldung.

Wenn sie Fragen haben oder unsicher sind, können sie sich an die Fachberatung wenden:
Rosemarie Gilla, Telefon 122436 (zuständig für Tagespflegepersonen deren Nachname mit A-N beginnen) Sprechzeiten: montags und dienstags von 11-12 Uhr und donnerstags von 8-9 Uhr
Denise Hornberger, Telefon 122423 zuständig für Tagespflegepersonen deren Nachname mit O-Z beginnen) , **Ulrike Lehr**, Kath. Familienbildungsstätte Telefon 253285- zuständig für die Vermittlung von freien Plätzen

Für die Berechnung der Förderleistung und der Elternbeiträge ist zuständig:
Frau Helfmann, Telefon 122488 und **Frau Cardaci**, Telefon: 12 37 34